
S 10 R 435/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	2.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 R 435/19
Datum	23.09.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 R 2935/22
Datum	29.11.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 23. September 2022 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Gründe

Der Kläger begehrt die Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer anstelle der bewilligten Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit.

Der 1969 geborene Kläger war in der Zeit von August 1986 bis Mai 1992 mit Unterbrechungen rentenversicherungspflichtig beschäftigt. Anschließend war er bis Ende August 2001 arbeitslos, unterbrochen mit Zeiten von beruflicher Ausbildung bzw. Sozialleistungsbezug. Von September 2001 bis Ende Februar 2005 war er wiederum mit Unterbrechungen rentenversicherungspflichtig beschäftigt sowie danach von März 2005 bis April 2006 arbeitslos. Ab Anfang April 2006 bezog er Arbeitslosengeld II und von Anfang September 2006 bis Ende April 2007 eine geringfügige nicht versicherungspflichtige Beschäftigung aus.

Der Kl  ger bezieht seit 01.12.2013 Rente wegen voller Erwerbsminderung, die wiederholt befristet bewilligt wurde.

Auf Antrag des Kl  gers und nach dessen Begutachtung durch M1 im Juni 2013 (Diagnosen: Morbus Chron, paraklinisch entz  ndliche Aktivit  t, Durchf  lle und Analfistelbildungen, Cannabisgebrauch, chronisches Zervical- und Thorakalsyndrom, Polyarthralgien; Leistungsverm  gen drei bis unter sechs Stunden f  r leichte T  tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes, Besserungsaussichten) bewilligte die Beklagte dem Kl  ger ausgehend von einem am 21.05.2013 eingetretenen Versicherungsfalls erstmals f  r die Zeit vom 01.12.2013 bis 31.12.2015 Rente wegen voller Erwerbsminderung (Bescheid vom 02.07.2013).

In dem sich daran anschlie  enden Widerspruchsverfahren wandte der Kl  ger sich u.a. gegen die zeitliche Befristung. Hierauf entschied die Beklagte mit Bescheid vom 19.11.2014 u.a., dass unter Ab  nderung des Bescheides vom 02.07.2013, eine Leistungsminderung â  auf unter drei Stundenâ   seit 16.05.2013 bestehe. Eine unbefristete Rentengew  hrung sei nicht m  glich, da eine Besserung m  glich sei. Grundlage dieser Entscheidung war eine Stellungnahme der M1 vom 10.11.2014, wonach ein Leistungsverm  gen unter drei Stunden erst im Mai 2013 nachgewiesen und eine Besserung m  glich sei, wenn sich der Kl  ger in Therapie begeben w  rde, weswegen eine weitere Nachuntersuchung im Dezember 2015 empfohlen werde. Dem entsprechend wies sie den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 17.03.2015 zur  ck. Hiergegen erhob der Kl  ger Klage zum Sozialgericht (SG) Reutlingen (S [11 R 781/15](#)), das die Klage mit Gerichtsbescheid vom 30.03.2016 abwies. Mit Bescheid vom 13.01.2016 bewilligte die Beklagte die Rente wegen voller Erwerbsminderung weiter auf Zeit bis 31.12.2017.

Im Rahmen des Berufungsverfahrens vor dem Landessozialgericht (LSG) Baden-W  rttemberg ([L   13 R 1325/16](#)) wurde das Gutachten des S1 vom 15.02.2017 (Untersuchung des Kl  gers 01.02.2017) eingeholt. Dieser gelangte zu dem Ergebnis, in der Zeit vom 01.06.2010 bis 30.04.2013 sei ein Morbus Crohn mit Fistelbildungen perianal nachgewiesen. Auch ab 01.05.2013 habe ein identischer Befund vorgelegen. Sowohl in der Zeit vom 01.06.2010 bis 30.04.2013 wie auch seit 01.05.2013 habe der Kl  ger leichte bis mittelschwere k  rperliche Arbeiten im Gehen oder Stehen oder Sitzen â   ohne schwere k  rperliche Arbeit, h  ufiges B  cken und Tragen von Lasten   ber 15 kg â   mindestens sechs Stunden arbeitst  glich verrichten k  nnen. Betriebsun  bliche Pausen seien nicht erforderlich bzw. nicht erforderlich gewesen, Beschr  nkungen des Arbeitsweges best  nden nicht. Das nun festgestellte Leistungsverm  gen lasse sich auf einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren zur  ckverfolgen. Bei den die Leistungsf  higkeit qualitativ einschr  nkenden Gesundheitsst  rungen handele es sich um solche von Dauercharakter. Den Feststellungen von M1 stimme er nicht zu. Diese sei von falschen Voraussetzungen ausgegangen und habe teilweise Angaben des Kl  gers   bernommen, ohne diesbez  glich eine Konsistenzpr  fung vorzunehmen. Insbesondere die Begr  ndung des quantitativ eingeschr  nkten Leistungsverm  gens mit Sitzbeschwerden sowie unkontrolliertem Stuhlabgang sei umso mehr nicht nachvollziehbar, als 2013 bei der

Hausärztin keine Konsultation stattgefunden habe.

Hierauf gestützt wies der 13. Senat des LSG die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des SG Reutlingen vom 30.03.2016 durch Urteil vom 20.06.2017 zurück. Zur Begründung führte es aus, dass der Kläger keinen Anspruch auf Gewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung für die noch streitigen Zeiträume habe, da er in diesen weder voll, noch teilweise erwerbsgemindert gewesen und auch bis heute nicht sei. Für die streitige Zeit vor Beginn der bisher bewilligten Rente und nach Ablauf der Zeit, für die sie bewilligt wurde, sei eine Einschränkung des beruflichen Leistungsvermögens nicht mit der erforderlichen Gewissheit feststellbar, weshalb der Kläger auch keinen Anspruch auf Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung für diese Zeit habe.

Ebenfalls auf das Gutachten des S1 gestützt nahm die Beklagte mit Bescheid vom 13.03.2017 den Bewilligungsbescheid vom 13.01.2016 für die Zeit ab 01.05.2017 zurück und teilte mit, dass die Rente zum 30.04.2017 eingestellt werde. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 25.08.2017 zurück. In dem sich hieran anschließenden Klageverfahren vor dem SG Reutlingen (S 11 R 2295/17) beantragte der Kläger am 07.03.2018 rückwirkend die Weitergewährung der Rente wegen Erwerbsminderung ab 01.01.2018 und schlossen die Beteiligten am 07.03.2018 einen Vergleich, in dem sich die Beklagte u.a. dazu verpflichtete, über den Weitergewährungsantrag nach erneuter Sachprüfung, insbesondere auch unter kritischer Würdigung des Gutachtens von S1 und nach Einholung aktueller Befundberichte zu entscheiden und auch im Rahmen dieses Verfahrens eine Überprüfung des Bescheides vom 13.03.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.08.2017 vorzunehmen.

Die Beklagte holte das Gutachten der M1 vom 15.05.2018 (Untersuchung des Klägers am selben Tag) ein, die folgende Diagnosen stellte: Morbus Chron mit anhaltend erhöhter Stuhlfrequenz und rezidivierenden Analfistelbildungen, chronisches Schmerzsyndrom bei Morbus Chron, Cannabisabhängigkeit, chronisches Zervikal- und Thorakalsyndrom, Polyarthralgien DD im Rahmen des Morbus Chron, und erneut von einem Leistungsvermögen des Klägers von drei bis unter sechs Stunden täglich im Rahmen einer fünf-Tage-Woche ausging. Sie schätzte das Leistungsvermögen stärker gemindert als im Vorgutachten vom Februar 2017 ein, welches nicht alle Erkrankungen berücksichtige. Der Kläger sei weiterhin nur drei bis unter sechs Stunden für leichte bis mittelschwere Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung qualitativer Leistungseinschränkungen (Tätigkeiten überwiegend im Gehen und Stehen, ohne häufiges Bücken, ohne häufige Überkopfarbeiten, ohne häufige Wirbelsäulenzwangshaltungen, ohne Zeitdruck, ohne Nachtschicht, ohne Verantwortung für Personen und daher materielle Werte) einsetzbar. Eine Besserung stehe nicht in Aussicht, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und medizinische Rehabilitation seien nicht möglich, eine Entlohnungstherapie mangels Motivation nicht erfolgsversprechend.

Hierauf gestützt bewilligte die Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 28.05.2018 weiterhin Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit, befristet vom

01.01.2018 bis 31.12.2020.

Mit Widerspruch vom 22.06.2018 wendete sich der Kl  ger gegen    die medizinische Leistungsfeststellung, dass ein Teilzeitleistungsverm  gen noch besteht, nicht gegen die Zeitberentung   . Er sei gar nicht mehr leistungsf  hig. Er begehre eine Dauerrente.

Mit Widerspruchsbescheid vom 08.02.2019 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegr  ndet zur  ck. Das Leistungsverm  gen des Kl  gers betrage drei bis unter sechs Stunden, sei daher nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) von der Arbeitsmarktlage abh  ngig und zu befristen.

Hiergegen hat der Kl  ger am 14.02.2019 Klage zum SG Reutlingen erhoben.

Das SG hat die den Kl  ger behandelnden    rzte schriftlich als sachverst  ndige Zeugen befragt. Der N1 hat mit Schreiben vom 07.08.2019 mitgeteilt, dass wegen einer verminderten (Dauer-)Belastbarkeit des R  ckens, Rumpfes sowie der gro  en Gelenke der oberen und unteren Extremit  ten mit Schmerzen eine leichte k  rperliche T  tigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur in einem Umfang von t  glich vier Stunden vorstellbar sei. Der Kl  ger k  nne Wegstrecken von   ber 500 Meter zur  cklegen und   ffentliche Verkehrsmittel benutzen. Die Minderung der Leistungsf  higkeit bestehe dauerhaft.

Die G1 hat mit Schreiben vom 13.08.2019 mitgeteilt, der Kl  ger leide seit seiner Kindheit an Morbus Chron, einer COPD, chronischer Bronchitis, muskul  rer Dysfunktion, zervikalen und thorakalen segmentalen Blockierungen und einer Belastungsdyspnoe. Der Kl  ger habe nur noch ein Restleistungsverm  gen von zwei Stunden pro Tag. Es bestehe ein unkontrollierter Stuhlgang (ca. 10 Mal pro Tag), Gelenkschmerzen im ganzen K  rper und Atemnot. Die Minderung der Leistungsf  higkeit bestehe dauerhaft und k  nne durch ein Heilverfahren nicht wieder hergestellt werden.

Der S2 hat mit Schreiben vom 27.08.2019 mitgeteilt, der Kl  ger sei einmalig im Juli 2019 vorstellig geworden. Aufgrund der durchgef  hrten Lungenfunktionsuntersuchung sei nach klinischen Erw  gungen von einer chronischen Bronchitis auszugehen, der Befund einer leichten   berbl  hung sei grunds  tzlich mit einem beginnenden Emphysem vereinbar. Sonstige Hinweise auf ein Emphysem l  gen nicht vor. Der funktionelle Status werde am ehesten als    small airway disease    aufgefasst und k  nne mit dem Inhalationsrauchen in urs  chlichem Zusammenhang stehen. Eine Verminderung des k  rperlichen Leistungsverm  gens sei m  glich, betreffe aber nur starke k  rperliche Anstrengung. Eine leichte bis mittelschwere k  rperliche Belastung sei aus pneumologischer Sicht m  glich und zumutbar.

Die Beklagte hat die sozialmedizinische Stellungnahme des L1 vom 25.09.2019 vorgelegt, wonach f  r das zeitliche Leistungsverm  gen die chronisch entz  ndliche Darmerkrankung und die Suchterkrankung ma  geblich seien. Mit zunehmender Dauer werde es weniger wahrscheinlich, dass eine f  r das Leistungsverm  gen relevante Besserung des Gesundheitszustandes erreicht werden k  nne. Gerade auch bezgl. der Darmerkrankung seien bisher nicht alle

verfügbaren immunmodulierenden Behandlungsmöglichkeiten genutzt worden, so dass eine Besserung auch derzeit medizinisch noch nicht ausgeschlossen werden könne.

Das SG hat den D1 von Amts wegen mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt. Nachdem der Kläger unter Vorlage eines hausärztlichen Attestes vorgetragen hat, dass seine Erkrankungen im internistischen Bereich anzusiedeln seien und unklar sei, was die beabsichtigte Begutachtung zu Tage fördern solle, weshalb nur bei Begutachtungen mitgewirkt werde, die der Sache dienlich seien, also einer internistischen Begutachtung, hat das SG den Gutachtensauftrag aufgehoben.

Das SG hat von Amts wegen das Gutachten des Z1, K1hospital Klinikum S3, Klinik für Allgemeine Inneren Medizin, Gastroenterologie, Hepatologie, Infektiologie und Pneumologie vom 09.11.2020 eingeholt, der nach Untersuchungen des Klägers am 23.06.2020 und 17.09.2020 (Koloskopie) auf seinem Fachgebiet folgende Diagnosen gestellt hat: Morbus Chron mit anhaltend erhöhter Stuhlfrequenz und rezidivierenden Analfistelbildungen, Proctitis haemorrhagica, chronisches Schmerzsyndrom, Zustand nach Cannabisabhängigkeit, chronische Bronchitis, fokale noduläre Hyperplasie der Leber im Segment II, Steatosis hepatis Grad II. Aufgrund der Grunderkrankung (Morbus Chron) sowie der geschilderten Beschwerden (anhaltende Diarrhoen) sei eine Koloskopie durchgeführt worden. Endoskopisch habe sich eine Proctitis haemorrhagica sowie makroskopisch lediglich Zeichen eines Morbus Chron mit geringer Aktivität gezeigt. Zur histopathologischen Untersuchung sei die Entnahme mehrerer Proben in Form von Stufenbiopsien erfolgt. Nach histologischer Begutachtung hätten sich keine Zeichen einer floriden Entzündung und kein Anhalt für Malignität gezeigt. Aufgrund der geschilderten Symptome (deutliche erhöhte Stuhlfrequenz, ausgeprägte Schmerzen, eingeschränkte Belastbarkeit) sei der Kläger aktuell nicht in der Lage, in seinem zuletzt ausgeübten Beruf als Landschaftsgärtner zu arbeiten. Er könne aber ohne Gefährdung seiner Gesundheit eine leichte körperliche Tätigkeit im Gehen, Stehen oder Sitzen mindestens sechs Stunden täglich verrichten. Auszuschließen seien körperlich anstrengende Arbeiten wie schweres Heben und Tragen. Der Kläger befinde sich in keiner Behandlung der bekannten chronisch-entzündlichen Darmerkrankung. Würde er sich in eine regelmäßige gastroenterologische Behandlung begeben und sich für einen medikamentösen Therapieversuch offen zeigen, sei durchaus eine Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit denkbar. Ebenso komme eine Bedarfsmedikation zur Besserung der Diarrhoen in Betracht. Bezüglich der chronischen Bronchitis habe sich die Obstruktion der Lunge unter Bronchospasmyse gebessert, so dass der Kläger hier ebenfalls von einer regelmäßigen Medikation profitieren könne. Der Kläger sei in der Lage, vier Mal täglich eine Wegstrecke in 500 Meter in weniger als 20 Minuten zu Fuß zurückzulegen und zwei Mal täglich öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Er stimme mit dem Gutachten des S1 überein. Von der Beurteilung der Hausärztin weiche er ab, da die immunmodulierenden Behandlungsmöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft sind.

Der Kl ger hat am 08.02.2021 einen Weitergew hrungsantrag gestellt, woraufhin die Beklagte mit Bescheid vom 11.03.2021 r ckwirkend ab 01.01.2021 und befristet bis 31.12.2023 Rente wegen voller Erwerbsminderung bewilligt hat

Mit Urteil vom 23.09.2022 hat das SG die Klage abgewiesen. Die Beklagte habe die Rente wegen Erwerbsminderung zutreffend befristet. Der Kl ger habe keinen Anspruch auf eine unbefristete Rente wegen voller Erwerbsminderung. Das SG hat sich die Ausf hrungen der Beklagten im Widerspruchsbescheid vom 08.02.2019 zu Eigen gemacht und nach [   136 Abs. 3](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgr nde abgesehen. Erg nzend hat es ausgef hrt, dass auch das schl ssige und  berzeugende Gutachten des Z1 das Klagebegehren nicht st tze, sondern im Gegenteil Z1 sogar festgestellt habe, dass der Kl ger trotz seiner gesundheitlichen Beeintr chtigungen k rperlich leichte Arbeiten noch  ber sechs Stunden t glichen verrichten k nne. Klageziel sei die unbefristete Rentengew hrung wegen eines auf unter drei Stunden herab gesunkenen Leistungsverm gens gewesen. Es sei weder das Herabsinken des Leistungsverm gens auf unter drei Stunden festgestellt worden noch, dass das Leistungsverm gen des Kl gers dauerhaft gemindert sei. Insoweit hat das SG auf die von Z1 dargelegten Behandlungsm glichkeiten verwiesen und ausgef hrt, dass f r das SG nicht ansatzweise erkennbar sei, dass eine Besserung der Gesundheitsbeeintr chtigungen nicht mehr m glich sein solle und der Kl ger einen Anspruch auf eine unbefristete Rente wegen Erwerbsminderung habe.

Der Kl ger hat am 13.10.2022 gegen das    seinem Prozessbevollm chtigten am 12.10.2022 gegen Empfangsbekenntnis zugestellte    Urteil Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Baden-W rttemberg eingelegt. Zur Begr ndung hat er im Wesentlichen vorgetragen, dass das Gutachten des Z1 nicht  berzeugend sei. Dieser habe ausgef hrt, dass bei entsprechender Medikation eine entsprechende Leistungsf higkeit wieder erlangbar w re. Damit gebe er klar zum Ausdruck konkludent, dass eben ohne Medikation eine Leistungsf higkeit  berhaupt nicht gegeben sei. Das Gutachten sei insoweit nicht schl ssig und auch nicht  berzeugend infolgedessen.

Das Ganze laufe darauf hinaus, dass eine Verpflichtung erhoben werde, auch durch das Gericht, sich einer Therapie zu unterziehen, der man sich nicht unterziehen m chte, aus guten Gr nden, weil die Entz ndlichkeit durch den Cannabis-Konsum auf einem ertr glichen Ma  gehalten werde. Alle anderen Medikamente h tten nicht geholfen, insofern sei die Prognose, die Z1 anstelle, unzul ssig und vor allen Dingen aber auch, aufgrund der Erfahrungen des Kl gers, unzutreffend. Ein Duldungszwang von bestimmten Medikamenten oder Operationen geben es nicht.

Der Kl ger beantragt (sachdienlich gefasst),

das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 23. September 2022 aufzuheben sowie den Bescheid der Beklagten vom 11. M rz 2021 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm statt der bewilligten Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer zu gew hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Berichterstatterin des vormals zuständigen 4. Senats hat den Prozessbevollmächtigten des Klägers mit Schreiben vom 10.02.2023, mittels Empfangsbekenntnis am 14.02.2023 zugestellt, darauf hingewiesen, dass die Berufung keine Aussicht auf Erfolg haben dürfte. Zugleich ist er auf das Antragsrecht nach [§ 109 SGG](#) hingewiesen und eine Frist für die Antragstellung und Einzahlung des Kostenvorschusses bis 15.03.2023 gesetzt worden. Mit Schreiben vom 15.02.2023 ist wegen Arbeitsunfähigkeit des Prozessbevollmächtigten des Klägers Fristverlängerung bis 05.04.2023 beantragt worden, die gewährt worden ist. Sodann hat die Sekretärin des Prozessbevollmächtigten unter Vorlage einer auf sie von dem Prozessbevollmächtigten des Klägers ausgestellte Untervollmacht mit Schreiben vom 16.03.2023 mitgeteilt, dass sich der Prozessbevollmächtigte vom 06. bis 15.04.2023 in Urlaub befinde.

Die Berichterstatterin des 4. Senats hat sodann darauf hingewiesen, dass die Sekretärin nicht zu dem nach [§ 73 Abs. 2 SGG](#) genannten Personenkreis gehöre und die Frist für den Antrag nach [§ 109 SGG bis 28.04.2023](#) verlängert. Nach zwischenzeitlicher Bestellung eines Abwicklers für das Büro des Prozessbevollmächtigten und wiederum deren Widerruf hat die Berichterstatterin des 4. Senats mit Schreiben vom 25.05.2023 den Prozessbevollmächtigten des Klägers erneut auf die fehlenden Erfolgsaussichten seiner Berufung hingewiesen und Frist zur Stellung des Antrags nach [§ 109 SGG bis 15.06.2023](#) gesetzt.

Mit Schriftsatz vom 20.06.2023 hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers Fristverlängerung für die Antragstellung nach [§ 109 SGG](#) um 4 Wochen gestellt, die von der Berichterstatterin des 4. Senats bis zum 20.07.2023 gewährt worden ist. Das gerichtliche Schreiben wurde dem Prozessbevollmächtigten mittels Postzustellungsurkunde am 26.06.2023 zugestellt.

Mit gerichtlichen Schreiben vom 06.09.2023, 02. und 23.10.2023 sind die Beteiligten von dem neu zuständigen 2. Senat auf die Absicht des Senats hingewiesen worden, gemäß [§ 153 Abs. 4 SGG](#) über die Berufung ohne mündliche Verhandlung und ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu entscheiden. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers ist zudem auf die zuvor ergangenen gerichtlichen Hinweisschreiben verwiesen worden.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts und des Beteiligteinvorbringens wird auf die Prozessakten erster und zweiter Instanz und die vorgelegten Verwaltungsakten Bezug genommen.

II.

Der Senat hat gemäß [§ 153 Abs. 4 Satz 1 SGG](#) die gemäß den [§ 143,](#)

[144](#), [151 SGG](#) zulässige Berufung des Klägers durch Beschluss zurückweisen können, weil er die Berufung einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich gehalten hat. Die Beteiligten sind hierzu vorher gehört worden (vgl. [Ä 153 Abs. 4 Satz 2 SGG](#)).

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist das Urteil des SG vom 23.09.2022 sowie (nur noch) der Bescheid der Beklagten vom 11.03.2021.

Das ursprüngliche Begehren des Klägers ([Ä 123 SGG](#)) war allein auf die Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer über den 31.12.2020 hinaus gerichtet, die mit Bescheid vom 28.05.2018 ablehnt wurde (vgl. zu den Verfügungssätzen einer Zeitrentenbewilligung BSG, Urteil vom 24.10.1996, [4 RA 31/96](#) und Beschluss vom 17.08.2017, [B 5 R 248/16 B](#), zitiert â wie alle nachfolgenden höchstgerichtlichen Entscheidungen â nach juris). Durch die im Bescheid vom 11.03.2021 erfolgte Neubewilligung der Rente wegen voller Erwerbsminderung für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2023 ist das Rechtsschutzbedürfnis insofern entfallen. Allerdings besteht es fort für die mit demselben Bescheid verhängte Ablehnung einer Dauerrente für die Zeit ab 01.01.2024. Die erneute Ablehnung der Rentengewährung auf Dauer bei gleichzeitiger befristeter Weitergewährung mit Bescheid vom 11.03.2021 betrifft einen Teil des streitigen (lediglich um drei Jahre verkürzten) Ablehnungszeitraums und ersetzt ([Ä 96 SGG](#)) damit die bisherige Ablehnung im Bescheid vom 28.05.2018 (vgl. zum Streitgegenstand bei erneuter Ablehnung einer Rentengewährung auf Dauer bei gleichzeitiger befristeter Weitergewährung BSG, Beschluss vom 12.03.2019, [B 13 R 329/17 B](#)). Da der Bescheid vom 11.03.2021 während des Klageverfahrens bekanntgegeben worden ist, ist er gem. [Ä 96 SGG](#) Gegenstand desselben geworden. Die Ablehnung der Dauerrentengewährung im Bescheid vom 28.05.2018 hat sich durch die Ablehnung der Dauerrentengewährung für die Zeit ab 01.01.2024 mit Bescheid vom 11.03.2021 erledigt, weshalb der Senat â wie auch das SG â in der Sache allein über die Rechtmäßigkeit letzteren zu entscheiden hat ([Ä 157 Satz 1 SGG](#)).

Die Berufung ist unbegründet. Das SG hat die statthafte kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ([Ä 54 Abs. 1 und Abs. 4 SGG](#)) im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Dem Kläger steht die allein streitige Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer nicht zu. Der Bescheid vom 11.03.2021 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Rechtsgrundlage für die begehrte Rente wegen voller Erwerbsminderung ist [Ä 43 Abs. 2 SGB VI](#). Danach haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie â u.a. â voll erwerbsgemindert sind. Nach [Ä 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#) sind voll erwerbsgemindert Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Volle Erwerbsminderung besteht über die Regelung des [Ä 43 Abs. 2 SGB VI](#) hinaus, nach der Rechtsprechung des BSG (Großer Senat, Beschluss vom 10.12.1976, u.a. [GS 2/75](#)) bei regelmäßig bejahter Verschlossenheit des

Arbeitsmarktes auch dann, wenn eine zeitliche Leistungseinschränkung von drei bis unter sechs Stunden vorliegt. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden auf Zeit geleistet ([Â§ 102 Abs. 2 Satz 1 SGB VI](#)), wobei die Befristung fÃ¼r lÃ¤ngstens drei Jahre nach Rentenbeginn erfolgt, sie verlÃ¤ngert werden kann und VerlÃ¤ngerungen fÃ¼r lÃ¤ngstens drei Jahre nach dem Ablauf der vorherigen Frist erfolgen ([Â§ 102 Abs. 2 Satz 3 und 4 SGB VI](#)). Nur Renten, auf die ein Anspruch unabhÃ¤ngig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht, werden unbefristet â also auf Dauer â geleistet und das auch nur, wenn unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit behoben werden kann, hiervon ist nach einer Gesamtdauer der Befristung von neun Jahren auszugehen ([Â§ 102 Abs. 2 Satz 5 SGB VI](#)).

Zur Ãberzeugung des Senats betrÃ¤gt das LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers fÃ¼r TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes unter BerÃ¼cksichtigung qualitativer LeistungseinschrÃ¤nkungen nicht weniger als drei Stunden.

Schwerpunkt des klÃ¤gerischen Leidens ist â auch nach eigenen Angaben des KlÃ¤gers, wie sich aus den SchriftsÃ¤tzen seines ProzessbevollmÃ¤chtigten im Zusammenhang mit der Beauftragung des orthopÃ¤dischen Gutachtens in erster Instanz ergibt â die Morbus-Chron-Erkrankung. Aufgrund dieser Erkrankung kommt es zu einer deutlichen erhÃ¶hten Stuhlfrequenz (Angaben des KlÃ¤gers gegenÃ¼ber M1 im Mai 2015: FÃ¼nf bis zehn bzw. 15 dÃ¤nnflÃ¼ssige bis breiige StuhlgÃ¤nge pro Tag/ einem pro Nacht, er kÃ¶nne den Stuhlgang Ã¼berwiegend halten. Manchmal, wenn er huste oder niese, dann gehe etwas Stuhl ab oder auch wenn er etwas anhebe. Er trage dann meist eine Vorlage. Angaben des KlÃ¤gers gegenÃ¼ber Z1: ca. zehn StuhlgÃ¤nge pro Tag mit breiiger Konsistenz/ ein Stuhlgang pro Nacht, Anstieg der Stuhlfrequenz und VerÃ¤nderung der Konsistenz zu wÃ¤ssrig bei âvielâ Stress, leichte Stuhlinkontinenz beim Husten und Niesen) sowie zu â teils nÃ¤ssenden und druckschmerzhaften, rezidivierenden Analfistelbildungen, die zuletzt 2018 Ã¤rztlich gespalten worden sind und die der KlÃ¤ger seitdem, wenn sie sich entzÃ¼nden, auch selbst Ã¶ffnet (Angaben des KlÃ¤gers gegenÃ¼ber Z1).

Diese Erkrankungen auf gastroenterologischen Fachgebiet fÃ¼hren indes zu keinem Absinken des beruflichen LeistungsvermÃ¶gens auf unter drei Stunden, sondern allenfalls â wenn man wie die Beklagte zugunsten des KlÃ¤gers dem Gutachten von M1, das der Senat im Wege des Urkundsbeweises verwertet, folgt â zu einer zeitlichen Leistungsminderung von drei bis unter sechs Stunden oder aber gar, wollte man sich dem gerichtlichen SachverstÃ¤ndigengutachten von Z1 anschlieÃen, zu keinem untervollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen. Der Senat kann offenlassen, welcher LeistungseinschrÃ¤nkung er sich anschlieÃt, da jedenfalls beide Gutachter kein aufgehobenes LeistungsvermÃ¶gen (unter drei Stunden) beim KlÃ¤ger sehen.

Dies ist fÃ¼r den Senat angesichts der von ihnen erhobenen Befunde, die letztlich die Diagnose dieser Erkrankungen rechtfertigen, und des vom KlÃ¤ger geschilderten Tagesablaufs schlÃ¼ssig und nachvollziehbar und daher Ã¼berzeugend. So hat der KlÃ¤ger gegenÃ¼ber M1 angegeben (S. 3 des

Gutachtens), allein auf einem Einsiedlerhof zu leben, ab und zu Besuch von Freunden zu bekommen, im Winter â€œ wegen des Lichts â€œ ins Solarium zu gehen, wenn es regne, zu Hause zu bleiben und sich in der Wohnung zu beschâ€œftigen, wenn es nicht regne, etwas im Garten zu tun, ab und zu mit dem Rad zu fahren und zwei Mal pro Tag 45 Minuten mit seinem Hund spazieren zu gehen. Diese Angaben decken sich im â€œbrigen im Wesentlichen mit den Angaben des Klâ€œgers gegenâ€œber S1 im Februar 2017, dessen Gutachten der Senat ebenfalls im Wege des Urkundsbeweises verwertet -, wonach der Aussiedlerhof einen groâ€œen Garten habe, um den er sich kâ€œmmere, er seinen Hund drei Mal tâ€œglich 30 bis 45 Minuten ausfâ€œhre und sonst auch viel Fahrrad fahre und â€œbewusstâ€œ lebe (S. 3 des Gutachtens). Soweit der Klâ€œger bei der gutachterlichen Untersuchung des Z1 angegeben hat, dass er (nur noch) ein Mal pro Tag ca. 600 Meter weit mit dem Hund spazieren gehe, ist dies jedenfalls unter Berâ€œcksichtigung der im Vergleich zur Begutachtung von M1 im Mai 2018 unverâ€œndert angegebenen Beschwerden fâ€œr den Senat nicht nachvollziehbar. Auch die koloskopische und histopathologische Untersuchung wâ€œhrend der gutachterlichen Untersuchung im September 2020 hat jedenfalls nur eine geringe Aktivitâ€œt des Morbus Chron ohne Zeichen einer floriden Entzâ€œndung und ohne Anhalt fâ€œr Malignitâ€œt gezeigt (S. 21 des Gutachtens von Z1).

Der Leistungseinschâ€œtzung der G1 folgt der Senat nicht. Soweit sie das klâ€œgerische Restleistungsvermâ€œgens mit zwei Stunden pro Tag eingeschâ€œtzt und dies mit einem unkontrollierten Stuhlgang von ca. 10 Mal pro Tag, Gelenkschmerzen am ganzen Kâ€œrper und Atemnot begrâ€œndet hat, ist dies nicht nachvollziehbar. Denn â€œ wie zuvor dargelegt â€œ erfolgen die Stuhlabgâ€œnge des Klâ€œgers nicht vâ€œllig unkontrolliert, sondern sie kâ€œnnen nach seinen Angaben â€œberwiegend gehalten werden. Allein die Tatsache, dass er 10 Mal pro Tag Stuhlgang hat, rechtfertigt die Annahme eines Leistungsvermâ€œgens von unter drei Stunden tâ€œglich nicht.

Die von G1 angenommene Atemnot â€œ aufgrund der von ihr und dem S2 wie auch von Z1 diagnostizierten chronischen Bronchitis â€œ rechtfertigt auch weder per se noch in Zusammenschau mit den gastroenterologischen Erkrankungen ein unter dreistâ€œndiges Leistungsvermâ€œgen tâ€œglich. Denn der von Z1 und dem S2 nach jeweiliger Lungenfunktionsuntersuchung (Bodyplethysmographie) befundeten mittelgradigen Obstruktion mit leichtgradiger â€œberblâ€œhung und den damit verbundenen Atembeschwerden wird durch die Berâ€œcksichtigung qualitativer Leistungseinschrâ€œnkungen (keine schweren/starken kâ€œrperlichen Tâ€œtigkeiten, keine Tâ€œtigkeiten mit inhalativen Noxen) hinreichend Rechnung getragen. Insoweit stâ€œtzt sich der Senat auf die nachvollziehbaren, â€œberzeugenden und â€œberdies â€œbereinstimmenden Einschâ€œtzungen von Z1 und des S2.

Auch die von G1 zur Begrâ€œndung des aufgehobenen Leistungsvermâ€œgens angefâ€œhrten Gelenkschmerzen im ganzen Kâ€œrper sind nicht geeignet, ein aufgehobenes Leistungsvermâ€œgen zu begrâ€œnden. Denn zum einen hat der Klâ€œger selbst in erster Instanz erklâ€œrt, dass sein Hauptleiden auf internistischem/gastroenterologischem Fachgebiet besteht. Darâ€œber hinaus hat er mitgeteilt, bei einer orthopâ€œdischen Begutachtung nicht mitzuwirken. â€œberdies ist

auch der behandelnde N1 wegen der Erkrankungen am Bewegungsapparat nicht von einem auf unter drei Stunden abgesunkenes Leistungsvermögen ausgegangen.

Da das Leistungsvermögen des Klägers aus den vorgenannten Gründen zur Überzeugung des Senats jedenfalls nicht auf unter drei Stunden täglich abgesunken ist, kommt es mithin auf die Frage, ob es unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann und auf die Vermutung, letzteres sei bei einer Gesamtdauer der Befristung von neun Jahren der Fall (vgl. [Â§ 102 Abs. 2 Satz 5 SGB VI](#)), nicht an. Denn dies ist â wie oben dargelegt â nur und ausschlieÃlich dann fÃ¼r einen geltend gemachten Dauerrentenanspruch entscheidungserheblich, wenn der Rentenanspruch unabhÃ¤ngig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht ([Â§ 102 Abs. 2 Satz 5 SGB VI](#)). Letzteres ist jedenfalls, wenn man â wie die Beklagte â zugunsten des KlÃ¤gers dem Gutachten von M1 (und gerade nicht dem Gutachten von Z1) folgend ein (Teil-)Leistungsvermögen von drei bis unter sechs Stunden täglich annimmt, nach der Rechtsprechung des BSG (ebenfalls bereits oben dargelegt) nicht der Fall. Bei einem Leistungsvermögen von drei bis unter sechs Stunden und damit vorliegender teilweiser Erwerbsminderung (vgl. Wortlaut [Â§ 43 Abs. 1 SGB VI](#)) schlieÃt nÃ¤mlich der Anspruch in eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nur wegen der Annahme eines verschlossenen Teilzeitarbeitsmarktes â und damit gerade abhÃ¤ngig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage ([Â§ 102 Abs. 2 Satz 5 SGB VI](#)) in einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung um.

Aus den vorgenannten Gründen ist die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#). Im Rahmen des dem Senat nach [Â§ 193 SGG](#) eingerÃ¤umten Ermessens war fÃ¼r den Senat maÃgeblich, dass der KlÃ¤ger mit der Rechtsverfolgung seines Dauerrentenbegehrens ohne Erfolg geblieben ist und die Beklagte keinen Anlass zur Klageerhebung gegeben hat.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision ([Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 21.02.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024